

40. 1. Fahrlässiger Falscheid im Falle des § 883 ZPD. Wie weit reicht die Offenbarungspflicht, wenn die herauszugebende Sache zur Zeit der Eidesleistung beiseitegeschafft oder sonst für den Gläubiger tatsächlich oder rechtlich unerreichbar geworden war?
2. Hat das Unterbleiben einer Änderung der gesetzlichen Eidesformel einen Einfluß auf die Offenbarungspflicht?
3. Rechtsirrtum als Fahrlässigkeit.

ZPD. § 883.

StGB. § 163.

V. Straffenat. Ur. v. 21. Juni 1912 g. F. V 188/12.

I. Landgericht Cöln.

Der Angeklagte hatte eine Schuldschreibung herauszugeben und war, da sie sich bei ihm nicht vorfand, schließlich unvermutet zur Leistung des in § 883 ZPD. bestimmten Offenbarungseides durch einen Gerichtsvollzieher dem zuständigen Amtsgericht vorgeführt worden. Er leistete darauf den Eid in der vom Gesetze vorgesehenen Form ab, ohne wahrheitsgemäße Angaben über den Verbleib der Schuldschreibung zu machen. Die Strafkammer nimmt an, daß er den Eid fahrlässig falsch geleistet hat, und verurteilt ihn aus § 163 StGB. Sie stützt ihre Annahme darauf, daß der Angeklagte zwar nicht gewußt haben möge, wo sich das Papier zur Zeit der Eidesleistung örtlich gerade befand, daß er aber verpflichtet gewesen sei, alles anzugeben, was ihm über dessen Verbleib bekannt war, und daß er dies unterlassen habe. Insoweit hat sie festgestellt, daß der Angeklagte am Tage vor seiner Vorführung die Schuldschreibung einer Bank seines Wohnorts zum Verkauf überbracht hatte. Auf seine Frage, ob die Bank das Papier selbst behalten werde, war

ihm dabei erklärt worden, es werde dem regelmäßigen Geschäftsgang entsprechend sogleich an das Berliner Bankhaus zum Verkauf an der Börse des folgenden Tages versandt werden. Die Versendung hat auch stattgefunden, bezugleich am Tage der Eidesleistung der Verkauf. Vor der Eidesleistung hat der Angeklagte gegenüber dem Hinweis des Richters, daß von ihm auch Auskunft darüber verlangt werde, welche zur Auffindung der Urkunde dienlichen Umstände ihm bekannt seien, von diesen Vorgängen nicht nur nichts gesagt: vielmehr hat er wider besseres Wissen angegeben, daß ihm die Schulverschreibung in nicht näher aufklärbarer Weise abhanden gekommen sei. Die Strafkammer hat zu seinen Gunsten angenommen, daß er sich bei der Eidesleistung seiner Verpflichtung nicht bewußt gewesen sei, alles, was ihm über den Verbleib des Papiers bekannt war, anzugeben, daß sein Rechtsirrtum aber auf Fahrlässigkeit beruhe. Seine Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

„Der III. Strafsenat hat in seinem Urteil Entsch. des RG.'s Bd. 39 S. 42 in eingehender Begründung nachgewiesen, daß und weshalb das Wort „wo“ in der Eidesformel des § 883 ZPO. nicht in dem engen Sinne des rein örtlichen Sichbefindens auszulegen ist, daß vielmehr der Schwörende mit der Leistung die Verpflichtung übernimmt, alles, was ihm über den Verbleib der Sachen bekannt ist und zu deren Auffindung durch den Gläubiger dienlich sein kann, anzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob er weiß, an welchem bestimmten Orte sich die Sache gerade zur Zeit der Eidesleistung befindet. Hieraus folgt, daß, wenn der Schwörende dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, der geleistete Eid objektiv falsch ist. Der erkennende Senat tritt dieser Auffassung bei. Daraus ergibt sich, daß die Strafkammer rechtlich nicht geirrt hat, wenn sie annahm, daß nach der im Urteile geschilderten Sachlage der Angeklagte den Offenbarungseid — objektiv — falsch geleistet hat, obwohl ihm zur Zeit der Eidesleistung nicht bekannt war, in wessen Händen und an welchem Orte sich das betreffende Papier befand.

Die hiergegen gerichteten weiteren Bemängelungen der Revision gehen fehl.

Der vorstehend gekennzeichnete Sinn kommt der im Gesetze vorgesehene Eidesnorm des § 883 ZPO. kraft Rechtsvorschrift zu; die

so bestimmte Offenbarungspflicht ist darin dem Schwurpflichtigen zur Sicherung und Durchführung der Gläubigerrechte ein für allemal mit demselben grundsätzlichen Inhalt auferlegt. Dieser hängt keineswegs von der Lage und Gestaltung des Einzelfalls ab. Die Auslegung des Eides in der gesetzlichen Fassung des § 883 ist daher durchaus nicht, wie Beschwerdeführer behauptet lediglich tatsächlicher Natur.

So wenig wie hiernach Art und Umfang der Offenbarungspflicht im Einzelfalle durch die Frage bedingt wird, ob die Mitteilungen des Schwurpflichtigen den Gläubiger noch in den Stand setzen könnten, sich die Sache wieder zu beschaffen, so wenig wird die Offenbarungspflicht dadurch hinfällig, daß die Sache ohnehin für den Gläubiger verloren erscheint. Am wenigsten würde dem Schwurpflichtigen selbst das Urteil darüber zuzugestehen sein, ob diese Voraussetzung im Einzelfalle vorliegt und ob daher der Eid für die Streitsache noch tatsächlich oder rechtlich erheblich ist. Wollte man sich bei Auslegung des Gesetzes auf einen anderen Standpunkt stellen, so hieße das dem Gesetzgeber zutrauen, daß er den Schwurpflichtigen gerade in dem Bestreben habe unterstützen wollen, die Sache dem Gläubiger unerreichbar zu machen. Davon kann keine Rede sein. Es kommen vielmehr, soweit es sich um die Stellung des Schwurpflichtigen handelt, ähnliche Gesichtspunkte zur Geltung, wie sie im Urteile des Reichsgerichts Entsch. in Straff. Bd. 10 S. 338 entwickelt sind (s. auch Urtr. des IV. Straffenats vom 23. Juni 1905 g. U. 4 D. 236/05).

Insbesondere ist auch aus der Begründung zum Entwurfe der Zivilprozessordnung, worauf der Beschwerdeführer verweist, keineswegs herzuleiten, daß die Offenbarungspflicht in dem vorbezeichneten Sinne entfallen solle, wenn der Schwurpflichtige die Sache strafbar beiseite geschafft habe oder doch annehme, daß dies geschehen sei. Danach sollte dem Schuldner nur die Pflicht erlassen werden, die strafbare Beiseiteschaffung selbst und unmittelbar eidlich abzulehnen, nicht dagegen die Verpflichtung, „alles, was ihm über den Verbleib der Sache bekannt sei“, anzugeben (vgl. Hahn, Mat. zur ZPO. Bd. 1 S. 465).

In dem erwähnten Urteile des IV. Straffenats vom 23. Juni 1905 ist zwar ausgesprochen:

„Eine Pflicht für den Schwurpflichtigen, den nach seiner Meinung

wahren Sachverhalt dem den Eid abnehmenden Richter mitzuteilen und eine eventuelle Abänderung der Eidesnorm in Anregung zu bringen, wobei wohl die Bestimmung im § 469 BPO. vorgeschwebt habe, vermag im Gesetze keinerlei Stütze zu finden."

Alein dies bezieht sich nicht auf einen Offenbarungseid, sondern auf Parteieide, ist also für die Auslegung von § 883 BPO. ohne entscheidende Bedeutung.

Es bewendete mithin bei der Rechtspflicht des Angeklagten, vor der Eidesleistung die Angaben über die ihm bekannten Tatsachen betreffend den Verbleib der Sache zu machen . . . Eine Abänderung der Eidesnorm, wie sie in § 883 Abs. 3 vorgesehen ist, kann erst in Frage kommen, wenn der Angeklagte beachtliche Angaben über den Verbleib der Sache gemacht hat. Ob solche Angaben vorliegen und ob sie Anlaß bieten, die Eidesnorm zu ändern, wird von der pflichtmäßigen Beurteilung des den Eid abnehmenden Richters abhängen. Jedenfalls befreit das Unterbleiben einer Änderung den Schwurpflichtigen nicht von der Verpflichtung, die vorstehend gekennzeichneten tatsächlichen Angaben zu machen.

Auch eine rechtsirrigte Auffassung des Schwurpflichtigen kann zu einem fahrlässig falschen Eide führen, dann nämlich, wenn sie oder das Festhalten an ihr selbst auf Fahrlässigkeit beruht. Dies hat die Strafkammer für den vorliegenden Fall einwandfrei nachgewiesen.

Die Behauptung der Revision, es sei nicht ausreichend festgestellt, daß und in welcher Weise der Angeklagte über die Bedeutung des von ihm zu leistenden Eides von dem den Eid abnehmenden Richter belehrt worden sei, steht mit dem Urteilsinhalt in Widerspruch. Denn nach der Feststellung der Strafkammer hat der Richter den Angeklagten ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß durch den Eid nicht nur Auskunft darüber verlangt werde, wo sich die Urkunde (das Papier) zurzeit, rein örtlich genommen, befinde, sondern auch darüber, welche sonstigen zum Aufsuchen der Urkunde dienlichen Umstände ihm bekannt seien. Nach der ersichtlichen Annahme der Strafkammer hatte der Angeklagte die Belehrung des Richters auch als solche tatsächlich verstanden. Denn er hat nach der weiteren Urteilsfeststellung eine, wenn auch bewusst wahrheitswidrige, Erklärung über das Abhandenkommen des Papiers

abgegeben. Unverständlich ist hiernach gegenüber dem Urteilsinhalt, wenn der Beschwerdeführer vorträgt, den getroffenen Feststellungen lasse sich nicht entnehmen, ob damals dem Angeklagten vom Richter irgend welche konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte und äußere Hilfsmittel nahegelegt worden seien, die bei Anwendung von Aufmerksamkeit, Vorsicht und Überlegung die Irrigkeit seiner Überzeugung über die eidliche Verpflichtung und Verantwortlichkeit hätten erkennen lassen. Der Beschwerdeführer übersieht, daß der den Eid abnehmende Richter selbst die geeignete Stelle für Erteilung von Belehrung und Auskunft über Sinn und Bedeutung des zu leistenden Eides war (s. auch Urteil des erkennenden Senats vom 11. Februar 1908, 5 D. 35/08 g. Sch.). Auf diesen Standpunkt hat sich die Strafkammer ersichtlich gestellt. Darin tritt keinerlei Rechtsirrtum zutage. . . .“